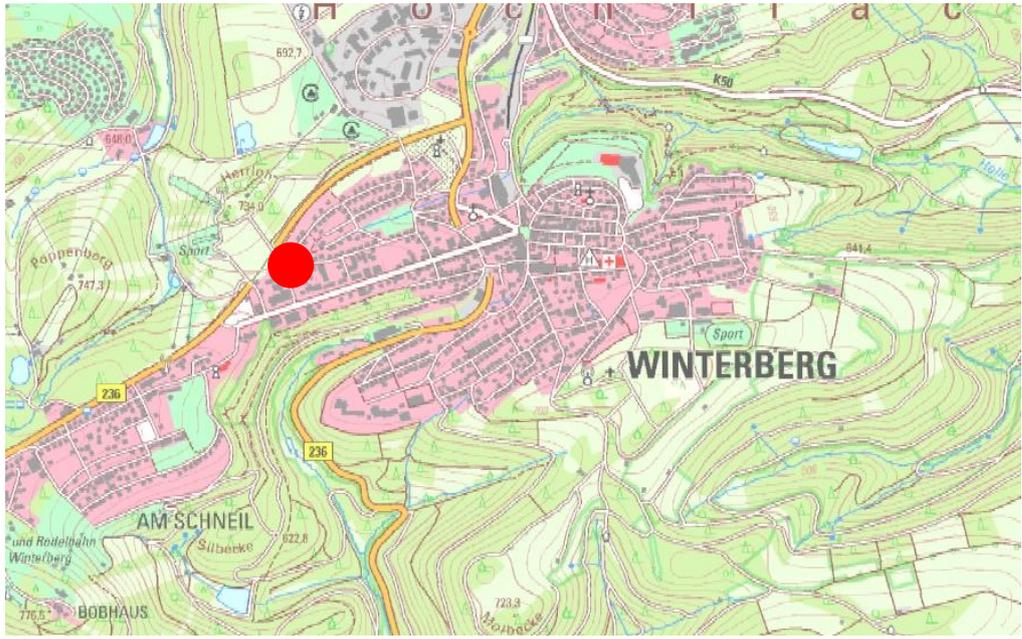
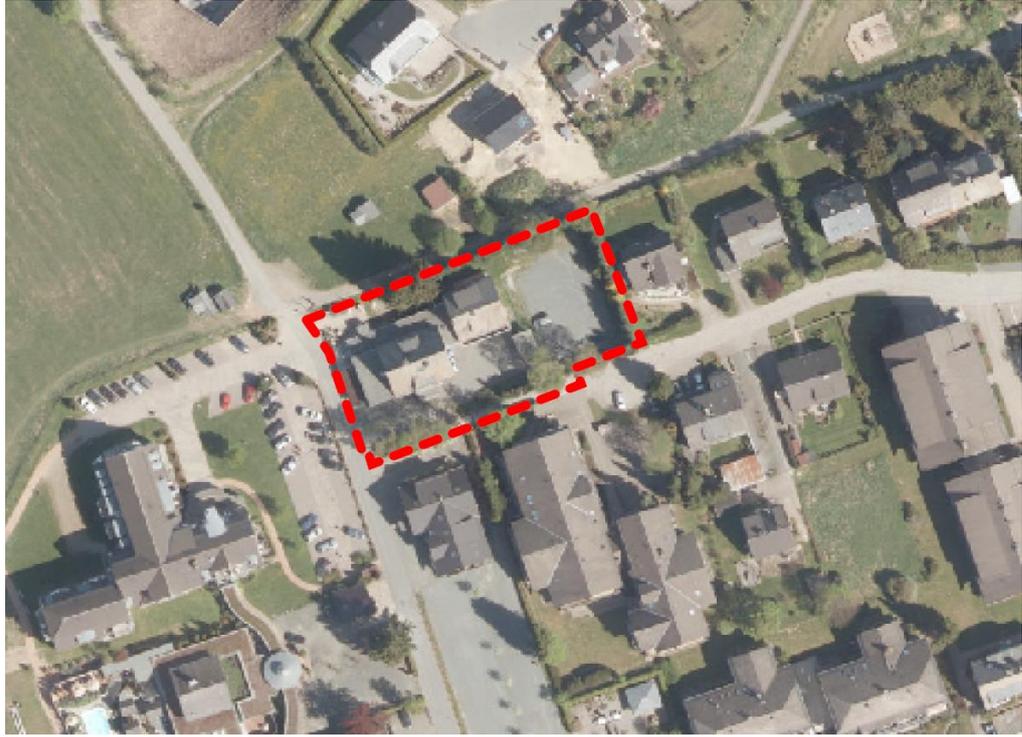




## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Waltenberg“ der Stadt Winterberg

Protokoll eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	
<b>Auftraggeber:</b>	
<b>Lage des Plangebietes</b>	Gemarkung Winterberg, Flur 28, Flurstücke Nr. 329 (tlw.), 339, 340 und 575 (tlw.) (ca. 2.352 m <sup>2</sup> )
	Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
<b>Lageplan</b> Lage des Plangebietes als roter Punkt	
<b>Luftbild des Plangebietes</b> (rote Strichlinie)	



<p><b>Beschreibung des Vorhabens</b></p>	<p>Auf den Grundstücken Gemarkung Winterberg, Flur 28, Flurstücke Nr. 329 (tlw.), 339, 340 und 575 (tlw.) mit einer Größe von ca. 2.354 m<sup>2</sup> ist östlich des bestehenden Gebäudekomplexes die Errichtung von vier Apartmenthäusern vorgesehen. Zudem ist eine Aufstockung des Hauptgebäudes beabsichtigt. Die PKW-Stellplätze werden überwiegend entlang der nordwestlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze angelegt. Es wird zudem die im Süden vorhandene Fußwegeverbindung zwischen der "Feldstraße" und dem "Herrlohweg" in den Geltungsbereich mit einbezogen.</p>
<p><b>Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes</b></p>	
<p><b>Darstellung der Bebauungsplanänderung</b> (Quelle: IGK 2021)</p>	



<b>Fotos des Plangebietes</b>		
	<b>Abb. 1 Westliches Gebäude vom Hotel „Haus Herrloh“.</b>	<b>Abb. 2 Östliches Gebäude vom Hotel „Haus Herrloh“.</b>
		
	<b>Abb. 3 Schuppen und Parkplatz im Bereich des Plangebietes.</b>	<b>Abb. 4 Parkplatz mit Birke und Lebensbaumhecke an nördlichen Rand des Plangebietes.</b>
		
	<b>Abb. 5 Blick vom Parkplatz in westliche Richtung.</b>	<b>Abb. 6 Nordöstlicher Bereich des Parkplatzes mit Lebensbaumhecke.</b>
<b>Konfliktanalyse</b>	<p>Grundsätzlich stellt das Plangebiet mit den überwiegend versiegelten und teilversiegelten Flächen sowie strukturarmen Hecken nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten dar, zumal durch die Nutzung des Plangebietes sowie der angrenzenden Flächen Störungen gegeben sind. Die Gebäude können jedoch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäusen darstellen. Ebenso stellen die Birken im Plangebiet potenzielle Habitate dar. Hinweise auf Baumhöhlen oder abstehende Spalten und Risse ergaben sich jedoch nicht. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten festgestellt werden.</p>	



<b>naturschutzrechtliche Grundlagen</b> vorhabensrelevant = X		FFH-Gebiete	x	Biotopkataster (mehrere Flächen in der Umgebung des Plangebietes)
		Vogelschutzgebiete	x	§ 62-Biotope (mehrere Biotope in der Umgebung des Plangebietes)
	x	Naturschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> <li>• HSK-399 „NSG Oberes Nuhnetal“: ca. 280 m südlich</li> <li>• HSK-426 „NSG Schneil“: ca. 180 m südlich</li> </ul>	x	Landschaftsschutzgebiete <ul style="list-style-type: none"> <li>• LSG-4716-0025 „LSG Winterberg, Typ A“: minimale Entfernung 170 m</li> <li>• LSG-4717-009 „LSG Hang- und Hochlagen um Winterberg und Elkeringhausen, Typ B, ca. 450 m nördlich</li> </ul>
<b>Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)</b>	Für das Plangebiet und die planungsrelevante Umgebung werden in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) keine Hinweise auf planungsrelevante Arten genannt.			

<b>Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)</b>	<b>Messtischblatt:</b> 4817 (Quadrant 1) „Winterberg“
	<b>Relevante Lebensraumtypen (Plangebiet und Untersuchungsgebiet):</b> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude
	<b>Artenzahlen:</b> zwölf Säugetierarten, 18 Vogelarten und eine Amphibienart
	<b>Konfliktarten:</b> Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten
<b>Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten</b>	<p><b>Fledermäuse:</b> In den Gehölzen des Plangebietes wurden während der Ortsbegehung am 17. Juli 2020 keine potenziellen Quartiere, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse geeignet wären, nachgewiesen. In den Gebäuden können potenzielle Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Sollte es zu einem (Teil-)Abbruch von Gebäuden kommen, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Überprüfung durch eine Umweltbaubegleitung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen).</p> <p><b>Vögel:</b> Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bereich der Siedlungsflächen von Winterberg stellt das Plangebiet allenfalls ein Nahrungshabitat dar. Es wurden keine Nester in den Birken nachgewiesen. In den Gebäuden können potenzielle Quartiere nicht ausgeschlossen werden. Sollte es zu einem (Teil-)Abbruch von Gebäuden kommen, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Überprüfung durch eine Umweltbaubegleitung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen).</p>

<b>Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten</b> Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.	
<b>Betroffenheit planungsrelevanter Arten</b>	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Säugetier-, Vogel- oder Amphibienarten.
<b>Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten</b>	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.



<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> (fangen, verletzen, töten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> (stören)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
<b>Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG</b> (Pflanzen)	
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
	Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig bebaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
	Für die Gebäude kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese ein Habitat für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten darstellen. Zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ist bei einem (Teil-)Abbruch der Gebäude daher eine Sichtkontrolle der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. Sollten sich an den Gebäuden Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten befinden, sind diese Verluste im Umfeld vor Beginn der Abrissarbeiten zu kompensieren. Nach Durchführung der Sichtkontrolle sowie der ggf. erforderlichen Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.
<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
<b>Gutachter</b>	<b>Ort, Datum, Unterschrift</b>
Nadine Faßbeck M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung  Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 25.03.2021  
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 1949